

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

## Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden  
Masterstudiengang „Bibliotheks- und  
Informationswissenschaft“

im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts  
(Library and Information Science [M.A.LIS])

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 38/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/19. September 2011**

---



# Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19. Januar 2011 die folgende Studienordnung erlassen: □

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft*, der Zulassungsordnung, der Gebührenordnung sowie der Praktikumsrichtlinie und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Verfahren der Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation zum Studium sowie die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkri-

terien bei diesem zulassungsbeschränkten Studiengang ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin und den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für diesen Studiengang.

(3) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* ist ein Fernstudium, das berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen in diesem Bereich. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* qualifiziert für herausgehobene Tätigkeiten im Bereich „Bibliothek – Information – Dokumentation“.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus äquivalenten Studien- und Ausbildungsgängen in eng benachbarten Fächern können auf dieses Studium auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden.

## § 4 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

### Konsultationen:

Konsultationen sind Präsenzlehrveranstaltungen in einer für das Fernstudium didaktisch adäquaten Form.

### Berufspraktische Tätigkeit:

Die berufspraktische Tätigkeit erlaubt den Studierenden die enge Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis und fördert die ständige Reflexion beider Bereiche.

---

□ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 17. August 2011 zur Kenntnis genommen.

#### Praktikum:

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten.

### **§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### **§ 6 Umfang des Studiums**

Im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 62 Studienpunkte auf das Fachstudium, 28 Studienpunkte auf die berufspraktische Tätigkeit und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

### **§ 7 Inhalt des Studiums**

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* umfasst folgende Module:

- Modul 1: Einführung & historische Grundlagen, 20 Studienpunkte
- Modul 2: Management & Technik, 20 Studienpunkte
- Modul 3: Bestand & Information, 20 Studienpunkte
- Modul 4: Berufspraktische Tätigkeit, 28 Studienpunkte
- Modul 5: Vertiefungsbereich, 2 Studienpunkte
- Modul 6: Masterprüfung, 30 Studienpunkte

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

### **§ 8 Weitere Regelungen**

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 21.09.2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007*) bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort. Mit Ablauf des Sommersemesters 2013 tritt die Studienordnung vom 21.09.2007 außer Kraft.

(4) Nach Außer-Kraft-Treten der Studienordnung vom 21.09.2007 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007*) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1: Einführung &amp; historische Grundlagen</b>		<b>Studienpunkte: 20</b>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul führt in allgemeine Fragen der Bibliotheks-, und Informationswissenschaft ein, beschreibt die historischen Grundlagen und die Bibliotheks- und Informationspraxis und ihre Institutionen in Gesellschaft und Politik.</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über Funktionen und Strukturen des Bibliothekswesens erworben und sich grundlegende Fragestellungen und Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft angeeignet. Sie sind der Lage, historische und gegenwärtige bibliothekspolitische Probleme korrekt einzuordnen. Sie haben Grundkenntnisse in bibliotheksbezogener Informationstechnik erworben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>Konsultationen und Selbststudium</i>	<i>600 Stunden 88 h Kontaktzeiten in Konsultationen, 512 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>		<p>Es werden Inhalte vermittelt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragestellungen und Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft</li> <li>• Funktion, Struktur und Typologie des BID-Wesens</li> <li>• Grundlagen der IT-Technik</li> <li>• Elektronisches Publizieren</li> <li>• Geschichte des BID-Wesens; Buch- und Medienkunde; Handschriften und Altes Buch</li> <li>• Bibliotheks- und Informationspolitik</li> <li>• Bibliotheksrecht</li> </ul>
Modulabschlussprüfung	<i>integriert in die o.g. 512 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>20 SP, Bestehen</i>	Schriftliche Klausur über 180 Minuten
Dauer des Moduls	1 Semester	2 Semester	
Beginn des Moduls	WS	SS	

<b>Modul 2: Management &amp; Technik</b>		<b>Studienpunkte: 20</b>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul behandelt insbesondere Fragen der betriebswirtschaftlichen und technischen Leitung von Institutionen der Bibliotheks- und Informationspraxis und der hier zur Anwendung kommenden Theorien. Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Leitung von Einrichtungen der Bibliotheks- und Informationspraxis erworben und sich grundlegende Rechtskenntnisse, die im BID-Bereich wichtig sind, angeeignet. Sie sind der Lage, grundlegende Aussagen zu Fragen des Bibliotheksbaues und des Managements von BID-Einrichtungen zu machen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>Konsultationen und Selbststudium</i>	<i><u>600 Stunden</u> 94 h Kontaktzeiten in Konsultationen, 506 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>		<p>Es werden Inhalte vermittelt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Management und Marketing von Institutionen der Bibliotheks- und Informationspraxis</li> <li>• Bibliotheksrecht, Haushalts- und Personalrecht</li> <li>• Wissensmanagement-Systemen &amp; Data-Mining</li> <li>• Infometrie, Bibliometrie &amp; Scientometrie</li> <li>• Informationswirtschaft</li> <li>• Bibliotheksbau und -technik</li> </ul>
Modulabschlussprüfung	<i>integriert in die o.g. 512 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>20 SP, Bestehen</i>	Schriftliche Klausur über 180 Minuten
Dauer des Moduls	1 Semester	2 Semester	
Beginn des Moduls	WS	SS	

<b>Modul 3: Bestand &amp; Information</b>		<b>Studienpunkte: 20</b>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul behandelt insbesondere Fragen der Beschaffung und Beschreibung von konventionellen und digitalen Informationsressourcen mit dem Schwerpunkt der Anwendung in Bibliotheken.          Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über bibliothekarische Arbeitsabläufe mit herkömmlichen und digitalen Medien erworben.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>Konsultationen und Selbststudium</i>	<i>600 Stunden 112 h Kontaktzeiten in Konsultationen, 488 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>		<p>Es werden Inhalte vermittelt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandsaufbau und -erhaltung</li> <li>• Bestandssicherung und -archivierung</li> <li>• Digitale Archivierung</li> <li>• Geschäftsgang und Lizenzierung von Online-Medien</li> <li>• Informationsaufbereitung, Bestandserschließung</li> <li>• Semantic Web und Ontologien</li> <li>• Bestandsvermittlung, Bibliotheksbenutzung</li> <li>• Benutzer- und Leserforschung</li> <li>• Informationsproduktion und -vermittlung</li> <li>• Recherchemethoden u. -strategien</li> <li>• Informationsdienste</li> <li>• Auskunft- und Informationstätigkeit</li> </ul>
Modulabschlussprüfung	<i>integriert in die o.g. 512 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>20 SP, Bestehen</i>	Schriftliche Klausur über 180 Minuten
Dauer des Moduls	1 Semester	2 Semester	
Beginn des Moduls	WS	SS	

<b>Modul 4: Berufspraktische Tätigkeit</b>			<b>Studienpunkte: 28</b>
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>In der Bibliotheks- und Informationspraxis werden Nachwuchskräfte benötigt, die sich durch Problembewusstsein, Innovationsbereitschaft, aktive und passive Kritikfähigkeit, Führungs- und Durchsetzungsvermögen sowie Handlungskompetenz auszeichnen.</p> <p>Die berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Bibliotheks- und Informationspraxis hat zum Ziel, das Verständnis der Studierenden für wissenschaftliche, politische, kulturelle, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu fördern.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p> <p>Entsprechende berufliche Tätigkeiten in der Bibliotheks- und Informationspraxis können auf Antrag anerkannt werden. Bei Volontären wird davon ausgegangen, dass die praktische Tätigkeit während des Volontariats dem Modul vollinhaltlich entspricht.</p>			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>Berufliche Tätigkeit, Praktika</i>	<u>840 Stunden</u>		<p>Die Tätigkeit wurde oder wird geleistet in einem dem Studiengang affinen Bereich (z.B. Bibliothek, Informationspraxis, Archiv und ggf. Museum oder Buchhandel).</p> <p>Arbeitsinhalte sollen bevorzugt in folgenden Bereichen liegen (die Aufzählung ist nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsmanagement</li> <li>• Informationsvermittlung</li> <li>• Informationszugang</li> <li>• Medienmanagement</li> <li>• Bestandsvermittlung</li> <li>• Bestandsaufbau, Erwerbung</li> <li>• Informationsaufbereitung, Wissensrepräsentation</li> <li>• Informationslogistik</li> <li>• Elektronisches Publizieren</li> <li>• (Langzeit-)Archivierung digitaler und analoger Medien</li> <li>• Bestandserhaltung</li> <li>• Datenbankproduktion</li> <li>• Vermittlung von Informations-, Medien-, Lesekompetenz</li> <li>• Management von Informationseinrichtungen.</li> </ul> <p>Die berufspraktische Tätigkeit muss dem Inhalt und Niveau des Studiums entsprechen. Die Tätigkeitsnachweise dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.</p>
Modulabschlussprüfung		28 SP	<p>Schriftlicher Bericht über die berufspraktische Tätigkeit/Praktika , 15 Seiten, unbenotet</p> <p>Ein vollständiger Nachweis über die Absolvierung dieses Moduls ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters zu erbringen.</p>
Dauer des Moduls	Vor und während des Studiums		
Beginn des Moduls	Das Modul kann ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums oder studienbegleitend absolviert werden.		



<b>Modul 5: Vertiefungsbereich</b>		<b>Studienpunkte: 2</b>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul „Vertiefungsbereich“ behandelt vertieft Fragen um den Aufbau digitaler Bibliotheken und Fragen um das „Alte Buch“ und betont dabei Praxisaspekte.          Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte und praxisorientierte Kenntnisse in dem gewählten Bereich erworben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>Konsultationen und Selbststudium</i>	<i>60 Stunden 8 h Kontaktzeiten in Konsultationen, 52 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>		Es werden Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Semantic Web &amp; Linked Open Data</li> <li>• Langzeitarchivierung</li> <li>• Handschriften und Alte Drucke</li> <li>• Personalführung</li> </ul>
Modulabschlussprüfung			keine
Dauer des Moduls	1 Semester	2 Semester	
Beginn des Moduls	WS	SS	

<b>Modul 6: Masterarbeit und Verteidigung</b>		<b>Studienpunkte: 30</b>	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden weisen mit der Masterarbeit die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nach. In der anschließenden Verteidigung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die wissenschaftliche Arbeit in Bibliotheken und Informationseinrichtungen besitzt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:</p> <p>Zur Masterarbeit zugelassen werden Studierende, die die studienbegleitende Prüfung im Modul 1 bestanden haben.</p>			
Lehr- und Lernform	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Modulabschlussprüfung		<p>24 SP, Bestehen</p> <p>6 SP, Bestehen</p>	<p>Masterarbeit 4 Monate Bearbeitungszeit (zwischen dem 3 und 4 Semester)</p> <p>mündliche Verteidigung im Kontext der Inhalte des Studiums. Dauer 40 Minuten</p> <p>Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis 8: 2 gewichtet.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester	2 Semester	
Beginn des Moduls	WS	SS	

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan**

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen und SP auf die Semester, die einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	<b>Einführung &amp; historische Grundlagen</b>	Pflichtmodul , 20 SP Dauer über 2 Semester			
2	<b>Management &amp; Technik</b>		Pflichtmodul , 20 SP Dauer über 2 Semester		
3	<b>Bestand &amp; Information</b>			Pflichtmodul , 20 SP Dauer über 2 Semester	
4	<b>Berufspraktische Tätigkeit</b>	Pflichtmodul, 28 SP vor und während des gesamten Studiums zu absolvieren			
5	<b>Vertiefungsbereich</b>				Wahlpflichtmodul, 2 SP
6	<b>Masterarbeit und mündliche Verteidigung</b>			Masterarbeit 24 SP	Verteidigung 6 SP

# Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19. Januar 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen:\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft*.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft*, der Zulassungsordnung, der Gebührenordnung sowie der Praktikumsrichtlinie und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er bestätigt die Themen der Prüfungen (Klausuren und Abschlussarbeiten)
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeitenden und 1 Studierenden mit je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende des Ausschusses die Entscheidung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 17. August 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### § 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

### § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein weiterbildendes Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 2 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Humboldt-Universität zu Berlin für den weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war, das folgende Modul abgeschlossen hat: Modul 1, eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die in einem anderen Bundesland i.d.R. in Form einer Klausur im Rahmen der Ausbildung zum höheren

Bibliotheksdienst erbracht wurden, als Ersatz für Modulabschlussprüfungen anerkannt werden.

## § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(3) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt vier Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung als Papierausdruck (gebunden oder fest geheftet) und grundsätzlich auch in elektronischer Form, die für die Langzeitarchivierung geeignet ist, im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Diese Prüfung kann prinzipiell den gesamten Stoff des Masterstudienganges betreffen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 8 zu 2.

## **§ 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad**

(1) Der Masterabschluss im weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlußnote des Masterstudienganges wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im studium generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang *Bibliotheks- und Informationswissenschaft* erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad "Master of Arts" (Library and Information Science [abgekürzt „M.A.LIS“]).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## **§ 10 Weitere Regelungen**

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangswechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 21.09.2007

(Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007) bis zum Ende des Sommersemesters 2013 fort. Mit Ablauf des Sommersemesters 2013 tritt die Prüfungsordnung vom 21.09.2007 außer Kraft.

(4) Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 21.09.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.



**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang  
Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>			
1	Einführung & historische Grundlagen	20	Schriftliche Modulabschlussprüfung (180 Min) = 100%
2	Management & Technik	20	Schriftliche Modulabschlussprüfung (180 Min) = 100%
3	Bestand & Information	20	Schriftliche Modulabschlussprüfung (180 Min) = 100%
4	Berufspraktische Tätigkeit	28	Praktikumsbericht (15 Seiten) = 100%
6	Masterarbeit	30	Masterarbeit (80%) Verteidigung (20%) gemäß § 8 Abs. 4f.
<b>Wahlpflichtbereich des Faches<sup>2</sup></b>			
5	Vertiefungsbereich	2	Es sind keine Prüfungsleistungen zu erbringen.

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 118 SP zu erwerben.

<sup>2</sup> Im Wahlpflichtbereich des Faches sind Module aus dem Angebot des Faches zu wählen. In den Wahlpflichtmodulen des Faches sind insgesamt 2 SP zu erwerben.